

Regeln für die Klausur „Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öff. Gesundheitswesen“:

1. Teilnahmeberechtigt an einer Prüfungsklausur sind nur diejenigen Studierenden, welche sich ordnungsgemäß zur entsprechenden Prüfung angemeldet haben. Es können daher nur Studierende an der Prüfung teilnehmen, die auf der Teilnehmerliste aufgeführt sind.
2. Zur Prüfungsklausur sind vom Teilnehmer mitzubringen:
 - (a) der Studierendenausweis und
 - (b) ein amtliches Personalpapier mit Lichtbild.
3. Die Aufsichtspersonen überprüfen die Identität und Teilnahmeberechtigung der Prüflinge vor der Platzvergabe. Im Falle von Nichtberechtigung ist die Teilnahme an der Klausur zu untersagen und der Studierende ist des Raumes zu verweisen. Dieser Vorgang ist zu protokollieren.
4. Insbesondere Aktentaschen und abgelegte Kleidungsstücke sind an einer von der Aufsichtsführung zu bestimmenden Stelle zu deponieren - auch mitgebrachte Telefone, denn das Benutzen von Mobiltelefonen ist bei einer Prüfung nicht gestattet. Diese müssen ausgeschaltet, dürfen nicht sichtbar, nicht erreichbar und nicht auf dem Arbeitstisch deponiert sein. Das Benutzen von Mobiltelefonen während einer Prüfung wird in jedem Falle als Täuschungsversuch gewertet.
5. Die Aufsichtsführenden weisen den Klausurteilnehmern Plätze zu.
6. Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt 45 Minuten und beginnt erst nach vollständigem Austeilen der Klausuraufgaben. Die Klausuren sind verdeckt auszuteilen und dürfen von den Studierenden erst nach vollständigem Austeilen der Klausuraufgaben aufgedeckt werden. Ein Beginn vor der offiziellen Bearbeitungszeit gilt als Täuschungsversuch.
7. Auf dem Deckblatt der Klausur sind ggf. die zugelassenen Hilfsmittel vermerkt.
8. Für die Prüfungsklausuren sind ausschließlich die vom Lehrstuhl vorbereiteten Aufgabenbögen zu verwenden.
9. Ein zwischenzeitliches Aufsuchen der Toilettenräume ist grundsätzlich nicht zulässig. Ein Abweichen von dieser Bestimmung ist nur möglich, wenn der Prüfling ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegt. Bei Verlassen des Klausorraumes ist die Prüfungsklausur der Aufsicht auszuhändigen. Das Aufsuchen der Toilettenräume und die Abwesenheitszeit werden protokolliert.
10. Erkrankt ein Prüfling während einer Klausur, so hat er danach unverzüglich ein ärztliches Attest beizubringen (beim Lehrstuhl für Medizinmanagement).
11. Sofern ein Prüfling den Klausorraum ohne Zustimmung der Aufsichtsführung verlässt, darf er ihn nicht mehr betreten.

12. Die Aufsichtsführung kann bei vermuteten Täuschungsversuchen Prüfungsklausurbögen und zugelassene Hilfsmittel kontrollieren. Festgestellte Täuschungsversuche sind von der Aufsichtsführung zu protokollieren. Etwaige vom Prüfling benutzte oder mitgeführte, nicht zugelassene Hilfsmittel im Rahmen von Täuschungsversuchen sind von der Aufsicht sicherzustellen. Festgestellte Täuschungsversuche führen unmittelbar dazu, dass die Klausur als nicht bestanden gewertet wird.
13. Prüfungsklausuren dürfen nicht vor dem offiziellen Ende der Bearbeitungszeit abgegeben werden. Alle Klausurteilnehmer müssen so lange auf ihren Plätzen bleiben, bis nach Ablauf der Bearbeitungszeit sämtliche Prüfungsklausuren von der Aufsichtsführung eingesammelt worden sind.
14. Die Aufsichtsführenden stellen das Ende der Bearbeitungszeit fest. Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung der Klausur sofort einzustellen ist und jeder Teilnehmer am Platz bleibt, bis die Klausuren eingesammelt und gezählt wurden und die Aufsichtsführenden zum Verlassen des Raumes auffordern. Wer dagegen verstößt, begeht einen Täuschungsversuch.